

Deutschland im Hohen Mittelalter Feudalismus und Rittertum

Prof. Dr. Klaus Militzer
Ruhr-Universität Bochum
klaus.militzer@uni-koeln.de

Zusammenfassung

Das Lehnswesen gliederte die mittelalterliche Gesellschaft von oben nach unten. An der Spitze der Lehnspyramide stand der König, gefolgt von den geistlichen Reichsfürsten, den weltlichen Fürsten bis hinab zu den Einschildrittern, die Lehen empfangen, aber keine vergeben konnten. Das Lehnswesen war aber nicht das einzige Gleiderungsprinzip der mittelalterlichen Gesellschaft. Daneben und in Konkurrenz dazu standen landrechtliche Prinzipien, wie beispielsweise die Unterscheidung in Freie und Unfreie. Ursprünglich unfrei waren die Ministerialen, die im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts aufstiegen und mit weniger begüterten Edelfreien zum neuen Stand des niederen Adels zusammenwuchsen. Erleichtert wurde dieser Aufstieg durch die Idee des Rittertums, der Ministeriale wie Edelfreie erfaßte. Durch diese Idee wurde eine teilweise in Konkurrenz zu der geistlichen Kultur stehende weltliche Kultur geschaffen, die ihren besonderen Ausdruck in Minnesang und höfischen Epen fand. Die meisten Dichter dieser weltlichen Kultur entstammten der Ministerialität.

Schlüsselwörter: Deutschland, Hohes Mittelalter, Feudale Standesgesellschaft

Abstract

The feudal system coordinated the medieval society from top to bottom. At the very top of the feudal pyramid there was the king, followed by the ecclesiastical princes of the empire, by the secular princes until the very bottom to the simple knights, who only received the feuds, but could not donate them. The feudalism was not the only coordination's principle for the medieval society. Beside it and competing with it there were principles based on the ground's right, as e.g. the differentiation in free or unfree men. Originally unfree were the ministerials, who ascended in course of the 11th. and 12th. centuries and rose together with free noble men with only a few estates to the new social class of the lower nobility. Such ascension was made easier through the idea of the chivalry, which comprehended the ministerials as free noble men. Through this idea there was created a secular culture, partially in competition with the ecclesiastical one, which found its special expression in courtly love and courtly epos. The majority of the poets of this secular culture came from the ministeriality.

Keywords: Germany, Early Middle Ages, Feudal Class Society

Das hohe Mittelalter, das Zeitalter der Ottonen, Salier und Staufer vom 10. bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, zählt zu den Höhepunkten der Geschichte des mittelalterlichen Deutschen Reiches. Diese Zeitspanne gehörte daher auch zu den bevorzugten Themen der vergangenen deutschen Geschichtsschreibung. Man sprach von der Größe des Reiches, bewunderte die Taten der Herrscher und sonnte sich etwas im Glanz der mittelalterlichen Kaiser. Bei der Lektüre mancher Abhandlungen und Bücher vermag ich mich des Eindrucks nicht zu erwehren, daß die Autoren meinten, daß auch auf sie etwas von dem Glanz fiele, den sie den längst vergangenen Herrschern zuerteilten. Erst allmählich setzte sich eine nüchternere Betrachtungsweise durch, die des nationalen Pathos entkleidet wurde. Das heißt nicht, daß die Historiker des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts keine Leistungen vollbracht hätten. Ganz im Gegenteil hege ich vor vielen ihrer Publikationen die größte Hochachtung. Aber wie jede Zeit sich ihre Geschichte wieder erarbeiten muß, so hat es auch meine Generation nach dem 2. Weltkrieg tun müssen. Wir mußten die Geschichte neu bewerten, in anderen Zusammenhängen zu erfassen suchen, um mit Hilfe von anderen Fragestellungen zu neuen und unseren Interessen eher entgegenkommenden Ergebnissen zu gelangen (1).

Durch neue Fragestellungen und Untersuchungsmethoden gelangte die deutsche Mediävistik beispielsweise zu einer anderen Bewertung der Rolle des Königs, als es in den älteren Handbüchern bis heute zu lesen ist (2). Jedoch ist das ein anderes Thema. Denn auch bei der Beschäftigung mit dem Bereich, den wir mit „Feudalismus“ und „Rittertum“ umschreiben können, ist die Mediävistik zu neuen Ergebnissen gekommen. Während früher die Erscheinung des Feudalismus zu einem Tummelfeld der Rechtsgeschichte geworden war und zu einem Diskussionsfeld juristischer Formalismen zu verkommen drohte (3), hat sich die Diskussion gewandelt und den sozialen Erscheinungen und den politischen Auswirkungen und Gestaltungsmöglichkeiten zugewandt. Die Diskussion dreht sich mehr um den Wandel feudaler Erscheinungsformen im Laufe der Zeit und ist daher auch wieder historischer geworden, ist sozusagen in den Bezugsrahmen historischer Betrachtungsweise zurückgekehrt und damit wieder ein ureigenes Feld der Historiker geworden, ohne daß dabei die rechtsgeschichtlichen Erkenntnisse ganz beiseite geschoben worden wären (4).

Wir lassen die Anfänge beiseite und widmen uns dem entwickelten Lehnswesen, wie es seit dem 10. Jahrhundert immer stärker faßbar wird. Was war das Lehnswesen? Die Frage hat François Louis Ganshof bereits 1944 gestellt und dazu ein viel beachtetes, auch heute noch lesenswertes Buch geschrieben (5). Darauf möchte ich ausdrücklich hinweisen, da ich in meinem Vortrag nicht auf alle Details eingehen will und kann. Aus vielen Quellen, auch bildlichen Darstellungen, wissen wir, wie die Lehensvergabe vor sich ging. Besonders deutlich ist der Sachsenspiegel, ein Rechtsbuch aus dem Beginn des 13. Jahrhundert (6). Wenn ein Lehnsverhältnis begründet werden sollte, trat der Mann, der Lehnsnehmer vor den Herrn, den Lehnsgeber, kniete nieder und legte seine Hände in die des Lehnsherrn. Der Lehnsherr umfing mit seinen Händen die des Lehnsnehmers. Das war der symbolträchtige Teil des Akts der Commendation. Diese Geste war problematisch. Denn sie gehörte ursprünglich in den Bereich der Unfreiheit. Unfreie begaben sich in die Obhut des Herrn und unterwarfen sich dem Herrn mit dieser Geste. Die alten Herrscher- und Dynastengeschlechter, die sich den Kaisern und Königen ebenbürtig fühlten, mußten Vorbehalte gegenüber solchen Unterwerfungsgesten haben. In der Tat wissen wir von dem Geschlecht der Welfen, daß sich Eticho im 9. Jahrhundert von seinem Sohn Heinrich abgewandt hatte, weil jener Heinrich Lehen empfangen und damit seinen Stand gemindert habe. Eticho hat sich für den Rest seines Lebens geweigert, sich noch einmal mit seinem Sohn zu treffen (7). Er sah ihn nicht mehr als ebenbürtig an. Die Position Etichos war schon zu dessen

Lebzeiten nicht mehr durchzuhalten. Schon damals konnte es sich kein Adelsgeschlecht mehr leisten, auf Lehen zu verzichten und dadurch den Unterwerfungsgestus zu vermeiden.

Das Lehen hatte eine weitere Bedeutung. Denn mit dem Gestus war die Leihe verbunden. Der Lehnsnehmer erhielt von dem Lehnsherrn etwas, meist Land und Leute, die das Land bearbeiteten. Als Lehen konnten auch Zölle oder andere Einkünfte verliehen werden. Die im Reich vertretenen Fürstengeschlechter erhielten ihre Fürstentümer als Fahnenlehen vom Kaiser oder König. Mit der Übergabe einer Fahne wurde das Fürstentum an den Lehnsnehmer übertragen, also in einem ebenfalls symbolträchtigen Akt. Wie jede rechtswirksame Handlung mußte sie öffentlich vor einem mehr oder weniger zahlreichen Publikum geschehen (8). Fahnenlehen wurden daher oft auf Reichstagen auch unter freiem Himmel vergeben. Sie hatten Bedeutung für das ganze Reich. Lange Zeit hat man geglaubt, daß der Kaiser oder König zur Vergabe der Lehen, vor allem der Fahnenlehen, gezwungen sei. Aber für eine solche Behauptung geben die Quellen keinen Anlaß. Richtig ist allerdings, daß die Herrscher solche Lehen meist nicht lange in ihren Händen hielten, falls sie an sie zurückgefallen waren, weil das in dem Lande regierende Geschlecht ausgestorben oder vertrieben war (9). Jedoch muß man sich vor Augen halten, daß die Kaiser und Könige oft gar nicht viel mit solchen großen Ländern anfangen konnten. Sie verfügten über kein umfangreiches Verwaltungspersonal, das ihnen gehorchte. Schließlich mußten die Könige und Kaiser ihre Gefolgsleute aus dem hohen Adel belohnen, wenn sie sie an sich binden wollten. So blieb ihnen gar nichts anderes übrig, als die Lehen wieder zu vergeben.

Der Belehnte leistete im Anschluß an die Commendation mit der Handlegung einen Treueid, durch den er dem Lehnsherrn Dienste gelobte. Der Dienst bestand insbesondere im Kriegsdienst. Durch das Lehen sollte der Mann in den Stand versetzt werden, ein Pferd zu halten und als Ritter zu Pferde zu kämpfen. Bei größeren Lehen sollte der Belehnte in die Lage versetzt werden, mit einer Mannschaft zu dienen. Die Zahl der Mannen war manchmal festgelegt, konnte aber je nach Anforderung schwanken. Kam ein Lehnsmann mit zu wenig Gefolge, hatte er seine eigene Ehre beschmutzt. Je umfangreicher das Gefolge war, desto angesehener war er in den Augen seiner Adelsgenossen wie in den Augen der Könige und der gesamten Mitwelt. Der König verlangte neben den Kriegsdiensten auch noch die Beteiligung an den Romfahrten zu Kaiserkrönungen in Rom durch den Papst (10). Dazu kam die Pflicht des Mannen, dem Herrn auch mit seinem Rat in allen Angelegenheiten zur Seite zu stehen. Ferner konnte auch ein Beitrag zur Ausstattung einer Tochter des Herrn anlässlich einer Hochzeit oder zur Freilassung des Herrn aus einer Gefangenschaft gefordert werden. Der Herr seinerseits war aber auch verpflichtet, den Rat seiner Mannen einzuholen und seine Mannen zu schützen, ihnen vor Gericht Beistand zu leisten oder sie aus der Kriegsgefangenschaft auszulösen. Das Lehensband war also auf Gegenseitigkeit aufgebaut. Es konnte allerdings nur funktionieren, wenn der Lehnsherr mächtiger als seine Mannen war, wenn sich also die Mannen ihrem Lehnsherrn doch, wie einst von Eticho befürchtet, unterwerfen mußten und nicht von gleich zu gleich verhandeln konnten (11).

Eine Schwierigkeit kam in das an sich einfache Lehnswesen hinein, indem auch Kirchenfürsten belehnt wurden, auch Fahnenlehen erhielten und sogar herzogliche Gewalt übertragen bekamen. Besonders die Ottonen und die frühen Salier bauten im 10. und 11. Jahrhundert auf Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte, verliehen ihnen zahlreiche Güter, verlangten dafür aber von ihnen beträchtliche Dienstleistungen, auch Kriegsdienste. Die geistlichen Fürsten wurden mit dem Stab und dem Ring belehnt, bevor sie ihr Amt antreten und die entsprechenden geistlichen Weihen empfangen oder

in ihr Amt eingeführt werden konnten (12). Diese Praxis stieß im 11. Jahrhundert zunehmend auf Kritik. Die Reformer aus dem Kreis des Klosters Cluny verurteilten die Praxis als Simonie, also als Käuflichkeit des geistlichen Amtes. Gegen die Ämtervergabe durch den König richtete sich der aus dem Reformkreis kommende Papst Gregor VII. Der Konflikt ist weithin unter dem Namen Investiturstreit bekannt, hat das Deutsche Reich besonders hart getroffen, aber auch zu Reformen in anderen Staaten geführt. Ein Ausgleich wurde schließlich im sogenannten Wormser Konkordat von 1122 erzielt. Danach verzichtete Kaiser Heinrich V. auf die Investitur der Bischöfe, konnte aber bei der Wahl selbst oder durch einen Vertreter anwesend sein und belehnte den geistlichen Fürsten vor der Investitur mit dem Szepter. Der Kaiser behielt also seine Einflußmöglichkeiten auf die Wahl (13).

Die geistlichen Fürsten konnten ihre umfangreichen Reichslehen genau so wenig wie die weltlichen Fürsten selbst verwalten. Auch konnten sie nicht selbst Kriegsdienste leisten, sondern waren auf weltliche Krieger angewiesen. Sie mußten also Lehen weiter vergeben. Besonders beliebt waren die Lehen von geistlichen Fürsten bei den weltlichen Großen. Dabei ergab sich aber eine Schwierigkeit. In der sogenannten Heerschildordnung stand der König an der Spitze, weil er nur Lehen vergab, ohne welche zu empfangen. Nach ihm rangierten zunächst die weltlichen Großen. Dann kamen die geistlichen Fürsten, die weniger bedeutenden Grafen usw. bis zum sogenannten Einschildritter, der nur Lehen empfangen, aber keine weiter ausgeben konnte, weil es dazu nicht reichte. Wenn Fürsten nun Lehen von Geistlichen empfangen, mußte das nach der Heerschildordnung eigentlich ihren Stand mindern. Das mag Eticho auch schon so empfunden haben. Aber man einigte sich schließlich dahin, daß die weltlichen Großen Lehen der Geistlichen empfangen konnten, ohne daß es Auswirkungen auf ihren Stand hätte. In der Heerschildordnung rückten die weltlichen Fürsten hinter die geistlichen auf den dritten Rang, galten aber dem König bzw. Kaiser als gleichrangig mit den geistlichen Fürsten (14). Man sieht, wie schwierig es auch für die Zeitgenossen war, ein System zu errichten, das allen Erscheinungen des Lebens gerecht geworden wäre (15).

Die Lehen von Geistlichen dienten den weltlichen Großen oft dazu, ihre Territorien auszubauen und ihre Herrschaft über weitere Gebiete auszudehnen. Dieses Vorteils zu Liebe haben letztlich alle Herren ihre Skrupel zurückgestellt und sich in der abstrakten Heerschildordnung mit dem dritten Rang hinter den geistlichen Fürsten begnügt. Ihr Interesse am Aufbau eines großen Territoriums wog schwerer als Standesbedenken.

Das stark hierarchisch ausgerichtete Lehnswesen bekam dadurch, daß die Großen auch Lehen von Geistlichen empfangen, eine Richtung, die zu dessen Auflösung als wirkungsvolles Steuerungselement führen sollte. Denn die Fürsten hatten nicht nur dem König, sondern auch dem geistlichen Fürsten einen Treueid leisten müssen, waren dem König wie dem Bischof oder Erzbischof zu Rat und Tat verpflichtet. Wem sollte er folgen, wenn es zum Konflikt zwischen König und Erzbischof kam? Dieser Konflikt hätte sich und hat sich meist auch leicht lösen lassen, weil sich der König nicht nur auf das Lehnswesen, sondern auf andere Rechte stützen konnte, auf die wir noch zu sprechen kommen werden. Wie die Fürsten handelten aber auch die übrigen weniger vornehmen Lehnsleute. Sie nahmen schließlich Lehen von mehreren Lehnsherren. Ihnen allen waren sie durch Treueide verbunden. Nur wie sollten sie sich im Konfliktfall verhalten? Welche Garantie hatte der Lehnsherr, daß ihm die für die Lehen versprochenen Dienste auch geleistet würden? Die Konstellation der Mehrfachbelehnung erlaubte den Lehnsleuten, sich entscheiden zu können, wie sie sich verhalten wollten. Sie gab ihnen einen Spielraum, den sie nutzen konnten. Der

Lehnsherr dagegen war sich seiner Mann nicht mehr so sicher, wie er es sich erhofft haben mochte und wie es einst auch gehandhabt worden war (16).

Anfangs mag der Lehnsherr bei Verstößen gegen die Pflichten eines Mannen rigoros vorgegangen sein und das Lehen eingezogen haben. Aber im Laufe des 10. und besonders im 11. und dann den folgenden Jahrhunderten trat an die Stelle des Herrn das Lehnsgeschicht, das Verstöße zu beurteilen hatte und dann Urteile aussprach. Jedoch diese Gerichte, die keine öffentlichen Gerichte waren, sondern Einrichtungen des Herrn und zu seinem ureigenen Gestaltungsbereich gehörten, wurden allmählich immer mehr mit den Lehnsleuten selbst besetzt. Der Lehnsherr führte nur noch den Vorsitz. Die Mannen urteilten über ihre Genossen und sprachen das Urteil, das der Herr nur noch vollstrecken lassen konnte (17). Der Wille des Lehnsherrn war auch in diesem Bereich durch die Lehnsleuten eingeschränkt. Das Lehnsgeschicht gewährte den Mannen also ebenfalls Möglichkeiten der Gestaltung in ihrem Sinne. Mehrfachlehen und Lehnsgeschicht führten schließlich zu einer Emanzipation der Lehnsleuten vom Lehnsherrn. Das eigentlich feste Band, das den Lehnsmann mit seinem Lehnsherrn verbinden sollte, war auf vielfältige Weise gelockert worden und hatte beiden Seiten, vor allem aber den Lehnsleuten, einen größeren Spielraum geschaffen (18).

Die Lehnsherren haben die Entwicklung nicht kampflos hinnehmen wollen. Zunächst erfand man in Frankreich die „ligesse“. Der französische König verlangte von seinen Mannen, daß sie zunächst und in erster Linie ihm zu dienen hätten. Verstieß eine Leistung nicht gegen die Dienstplicht dem König gegenüber, konnte sie erbracht werden, ansonsten stand der Königsdienst über allem. Diese Vorstellung wurde von anderen Lehnsherren übernommen, die sie gegenüber ihren Vasallen anzuwenden versuchten. Die Vorstellung der ligischen Bindung wurde auch im Deutschen Reich aufgegriffen, konnte sich aber letztlich nicht durchsetzen. Selbst der Kaiser oder König war dazu im Reich nicht in der Lage. Die Umsetzung solcher Vorstellungen war damals wie heute eine Frage der politischen Durchsetzungsmöglichkeiten, die im Deutschen Reich eben nicht vorhanden waren (19).

Das Lehnswesen war gewiß ein Baustein, und zwar ein wichtiger Baustein, für die Errichtung und Aufrechterhaltung der damaligen Gesellschaftspyramide. Vom König bis hinunter zum Einschildritter hatte jeder Adlige seine Stellung. Aber es dürfte deutlich geworden sein, daß diese jeweilige Stellung nicht starr eingehalten wurde, sondern daß es Aufwärts- und Abwärtsbewegungen geben konnte. Einige Familien konnten mit Hilfe der Lehen durch geschicktes Ausnutzen der sich bietenden Möglichkeiten ihre Stellung ausbauen, andere mit weniger Glück sackten ab.

Die Stellung des Königs oder Kaisers an der Spitze der Lehnspyramide war nicht allein durch das Lehnswesen definiert (20). Der König oder Kaiser war nicht nur oberster Lehnsherr, sondern mehr. In ottonischer Zeit galten die Herrscher als von Gott eingesetzt und gekrönt. Sie bezogen ihre Legitimation von Gott selbst und beanspruchten für sich einen geistlichen Status. Weil sie von Gott eingesetzt und gekrönt waren, standen die Fürsten und Geistlichen weit unter ihnen (21). Diese Überhöhung des Königtums ging allerdings im Deutschen Reich im Gegensatz zu Frankreich zurück. Dadurch daß Fürsten und schließlich eine bestimmte Anzahl von Kurfürsten den König wählten, setzte sich bei den Fürsten und vor allem wieder den Kurfürsten die Ansicht durch, daß die Könige ihre Wahl und ihre Stellung ihnen verdankten (22). Der König wurde aus seiner Höhe heruntergezogen auf die Ebene der Fürsten und war allenfalls ein „primus inter pares“.

Manche Kurfürsten, wie einzelne Mainzer Erzbischöfe, wählten sich den Königen als den von ihnen Erwählten überlegen (23).

Nun gab es aber im Deutschen Reich wie auch anderswo im mittelalterlichen Europa nicht nur das Lehnswesen, das den Gesellschaftsaufbau bestimmte, sondern es trat daneben auch das sogenannte Landrecht, das teilweise in Konkurrenz zum Lehnrecht stand (24). Nicht alles war dem Lehnrecht unterworfen. Der Kaiser oder König beispielsweise verlieh Gerichtsrechte in Form der Bannleihe, die nichts mit dem Lehnrecht zu tun hatte. Nur wer vom Kaiser oder dessen Vertreter die Leihe dazu erlangt hatte, konnte schließlich über Leben und Tod entscheiden und Leibesstrafen aussprechen (25). Diese öffentlichen Gerichte wurden nicht nach dem Lehnrecht vergeben. Solche Gerichte dienten den Landesherren oft dazu, ihr Territorium auszugestalten, weil diese Gerichte den Inhabern einen legitimierte Zwang über die dem Gericht unterstellte Bevölkerung gab. Mit Hilfe dieser zwingenden Gewalt haben die Herren ihre Territorien ausgestaltet und in den Griff bekommen, jedenfalls mehr als mit Hilfe des Lehnrechts (26). Dem Landrecht unterlagen auch Streitigkeiten über Liegenschaften, die nicht Lehen waren, sondern Eigentum der Herren, sogenanntes Allod. Das Bestreben der Fürsten und großen Herren richtete sich darauf, möglichst kein Allod ihrer Mannen zuzulassen, sondern deren Allod in Lehensgüter umzuwandeln, um auf diese Weise größeren Einfluß auf ihre Mannen zu erlangen. Denn Allod gab den Inhabern ein Stück Unabhängigkeit (27).

Ein weiteres Kriterium entsprang dem Landrecht, nämlich die Unterscheidung zwischen frei und edel auf der einen Seite und unfrei auf der anderen Seite. Allerdings war diese Unterscheidung zunächst wenigstens mit dem Lehnrecht insofern verbunden, als nur Freie oder Edle, eben Adlige Lehen empfangen durften, lehnsfähig waren. Im Laufe der Zeit kamen dazu noch Bürger, denen Lehen gewährt wurden, die aber keine Lehen vergeben durften, jedenfalls zunächst nicht. Im späten Mittelalter hat sich auch das geändert. Schließlich gab es auch Bauernlehen, die aber nicht als vollwertige Lehen galten. Das ist auch noch dem Sachsenspiegel zu entnehmen, der auf Lehnsunfähigkeit von Bauern, Kaufleuten, Geistlichen und Frauen hinweist. Dann aber doch den Bauern mit einem Grundstück belehnen läßt (28).

Im Deutschen Reich gab es nicht nur unfreie Bauern, sondern auch andere Unfreie, die als Diener im Hause des Herrn lebten und nach dessen Gutdünken Aufgaben erledigten. Sie alle waren als Unfreie lehnsunfähig. Jedoch erkannten die Kaiser und Könige und andere Fürsten und Adlige schnell die Vorteile, die sich ihnen boten, wenn sie diesen Unfreien Dienste und Ämter übertrugen. In den Quellen sind solche Bediensteten als *ministeriales* zu finden. Diese Diener oder Ministerialen wurden als Reichsministerialen bezeichnet, wenn sie im Dienste des Reiches standen. Alle diese Diener hatten kein Anrecht auf ein Lehen. Wenn sie mit Gütern ausgestattet wurden, konnte ihr Herr sie ihnen wieder nehmen. Nach dem Tod des Dieners fiel das Gut an den Herrn zurück. Der Diener durfte keine Frau ohne Zustimmung seines Herrn heiraten. Der Herr gab seine Zustimmung zu einer Hochzeit meist nur, wenn die Frau aus einer seiner Ministerialenfamilien stammte. Denn dann gehörten die Nachkommen ihm und er brauchte sie nicht mit einem anderen Herren zu teilen.

Andernfalls waren oft umfangreiche Regelungen zu treffen, die in noch heute in Archiven aufbewahrten Urkunden festgehalten wurden. Da die Ministerialen ihre Güter nicht vererben konnten und weil sie in jeder Beziehung von ihren Herren abhängig waren, aber durchaus tüchtig sein konnten, setzten die Herren sie in der Verwaltung von Gütern ein, ließen ihren Marstall von ihnen besorgen, forderten auch Kriegsdienste von ihnen. Ministeriale begleiteten ihre Herrn auf Kriegsreisen oder auf die schon erwähnten Romreisen der Könige (29).

Trotz der Dienste der Ministerialen konnten die Herren nicht auf ihre freien Lehnsleute verzichten. Erstens konnte nicht jeder Dienst einem Ministerialen

anvertraut werden – noch nicht. Zweitens konnte ein Herr auf seine Lehnsleute nicht verzichten, weil er diese Freien an sich binden mußte, wenn er sie nicht ganz verlieren und damit an Einfluß einbüßen wollte. Wenn er Lehnsleute verlor, wendeten jene sich an einen Konkurrenten um den entscheidenden Einfluß in einer bestimmten Landschaft. Daher konnte beispielsweise der Kölner Erzbischof den Grafen von Jülich und Kleve und anderen nicht die Lehen verweigern, weil sie dann an die Herzöge von Brabant abgewandert wären. Der Kölner Erzbischof stand gewissermaßen in der Zwickmühle. Gewährte er dem Grafen von Jülich Lehen, stärkte er dessen Stellung. Dem Grafen gelang es auf diese Weise, sich mit Hilfe des Erzbischofs und auf dessen Kosten zu einem mächtigen Landesherrn zu entwickeln. Hätte der Erzbischof die Lehen verweigert, hätte sich der Graf früh dem Herzog von Brabant zugewandt und sich dem Einfluß des Erzbischofs entzogen. Die Ministerialen waren also in bestimmten Fällen ideale Verwalter und Beauftragte ihrer Herren, konnten aber die Lehnsleute nicht völlig ersetzen (30).

Infolge der wichtigen Aufgaben, die die Ministerialen für ihre Herren erledigten, und infolge der Nähe zum herrschaftlichen Hof als dem Zentrum der Macht, stieg deren Ansehen. Sie unterschieden sich in ihren Funktionen kaum noch von den freien Lehnsleuten. Sie verwalteten Güter und Einkünfte. Sie kämpften an der Seite ihrer Herren wie Adlige zu Fuß und auch zu Pferde. Sie saßen im Rat ihrer Herren und beeinflussten die Entscheidungen bei Hofe. Da die Ministerialen häufiger in der Nähe ihrer Herren als die Lehnsleute zu finden waren, war ihr Einfluß oft sogar stärker. Die Nähe zum Herrn, die Funktionsgleichheit und das gestiegene Ansehen führten zu einer sozialgeschichtlich folgenschweren Emanzipationsbewegung. Die ursprünglich unfreien Ministerialen stiegen auf und gewannen eine adelsgleiche Position in der Gesellschaft (31). Sie streiften schließlich im Laufe des 12. und vor allem im 13. Jahrhundert alle Beschränkungen ab. Sie erwarben Lehen und wurden lehnsfähig. Sie vererbten ihre Lehen und heirateten freie adlige Frauen. Sie saßen in den Lehnsgerichten neben den freien Adligen. Einigen Reichsministerialen ist es sogar gelungen, eigene größere Herrschaften aufzubauen, wie den Bolanden im Südwesten, um nur eines der bedeutenderen Geschlechter zu nennen (32). Noch herausragender war die Rolle, die der Reichsministeriale Marquard von Annweiler unter Kaiser Heinrich VI. und nach dessen Tod als Regent von Sizilien zu spielen wußte (33). Diese und andere mit ihnen vergleichbare Ministerialen versippten sich mit den kleineren freien Adligen, auch einigen Dynastien, die dann abstiegen.

Alle diese Gruppen bildeten schließlich im Spätmittelalter den sogenannten niederen Adel im Gegensatz zu den dynastischen Landesherrn aus dem standesfreien Adel.

Begünstigt wurde dieser Aufstieg aus der Unfreiheit in die Freiheit durch die Idee des Rittertums (34), eine Vorstellung, die im Westen, vor allem in Frankreich, entstanden und entwickelt worden war, aber von den Adligen und Ministerialen im Deutschen Reich aufgegriffen und weitergeführt wurde. Die Idee des Rittertums umfaßte alle Männer, die wehrhaft waren, den gesamten Kriegerstand und schloß Bauern und Geistliche aus. Ein Bischof konnte zwar Lehen vom König erwerben und Lehen ausgeben, aber deshalb noch kein Ritter werden. Der König wie der letzte Einschildritter dagegen konnten sich als Ritter fühlen und sich als zugehörig zum Ritterstand betrachten. Die Vorstellung vom Ritter bildete sich aus einem besonderen Ethos und Gruppengefühl der Krieger zu Pferde heraus. Der Ritter, „chevalier“, „caballero“, „cavaleiro“ war der berittene Krieger. Von ihm setzten sich zunächst die von Geburt an adligen Herren ab. Sie waren Herzöge, Grafen oder Edelherrn. Erst im Verlauf des 11. Jahrhunderts umfaßte der Begriff der „militia“ alle zu Pferde

kämpfenden Männer, den geburtsständisch freien Adligen wie den unfreien Ministerialen. Im Lauf des 12. Jahrhundert bildeten sich bestimmte Regularien heraus, die eingehalten werden mußten. Zum Ritter wurde man geschlagen. Das geschah nach einer bestimmten Zeremonie, die auch im Laufe der Zeit ausgestaltet und mit immer neuen Elementen angereichert wurde (35). Vor allem wurden kirchliche Zeremonien eingebunden wie das Fasten vor dem Ritterschlag, das Verweilen im Gebet, die Schwertweihe usw. Das war aber eine Spätstufe. Denn ursprünglich stand die Kirche dem Rittertum eher skeptisch gegenüber.

Bevor man Ritter wurde, galt man als Knappe und diente bei Hofe oder in einer Burg eines anerkannten Ritters (36). Viele Adlige erhielten wegen der damit verbundenen Kosten nie den Ritterschlag. Sie blieben ihr Leben lang Knappen. Diese Erscheinung findet sich besonders seit dem 12. Jahrhundert. Oft übernahmen aber die Herren die Kosten für die Schwertleite und den Ritterschlag auch für Söhne ihrer Lehnsleute und Ministerialen, wenn sie ihre eigenen Söhne zu Rittern schlagen ließen. Ein solches prächtiges Ereignis fand zu Pfingsten 1184 vor Mainz statt. Dort ließ Kaiser Friedrich I. seine beiden Söhne Heinrich und Friedrich zu Rittern schlagen und mit ihnen eine große Zahl anderer Adliger (37). Auch solche Ereignisse verbanden das Herrscherhaus mit den abhängigen adligen Familien und stifteten Bande, die über Generationen halten konnten.

Mit dem Rittertum kamen aus dem Westen neue Formen von Kampfspielen auf, die sogenannten Turniere, die nach bestimmten Regeln abliefen und der Selbstdarstellung der Ritter dienten (38). Auch diese Kampfspiele unterlagen einer Entwicklung. Aus ungeordneten Auseinandersetzungen entwickelte sich ein Kräftemessen nach Regeln. Die Turniere, ursprünglich als Vorbereitung auf den Ernstfall und als Übung in den Waffen gedacht, entfernte sich von den Anfängen immer mehr und wurde zu einem Selbstzweck. Auf Turnieren feierte sich schließlich das Rittertum selbst. Während des Turniers galt eine gewisse Gleichheit unter den beteiligten Kombattanten. Aber auch hier ist zu beobachten, daß Standesunterschiede gewahrt wurden.

Ein Herzog kämpfte im allgemeinen nicht mit einem einfachen Adligen. Als 1486 in Köln ein Turnier ausgetragen werden sollte, verbot Kaiser Friedrich III. seinem Sohn Maximilian die Teilnahme daran. Dahinter stand wohl auch die Sorge um die Gesundheit des Sohns, aber ebenso die Vorstellung, daß ein Königssohn sich nicht mit ihm untergebenen Herzögen oder Grafen messen sollte (39). Solche Vorstellungen waren auch im 11. und 12. Jahrhundert verbreitet. Diese Turniere waren höfische Feste, in der ein Stand sich selbst darstellte. Sie waren der Ausdruck einer weltlichen adligen Kultur, die sich von der geistlichen absetzte und abhob und daher auf Vorbehalte der Kirche stieß (40). Aber kirchliche Turnierverbote haben den Siegeszug der Kampfspiele nicht aufhalten können (41), sondern Nachahmer im Adel des gesamten christlichen Abendlands gefunden.

Die Turniere waren verbunden mit weiteren Vergnügungen. Abends fand ein Bankett statt, zu dem die vornehmen Herren sich gegenseitig einluden. Die aufgetragenen Speisen waren reichlich und erlesen und zeugten von dem Ansehen des Gastgebers. Das Gelage sollte also auch die Reputation und die Ehre des Fürsten oder Adligen stärken und in den Augen der Standesgenossen festigen (42). Es wurde in der Regel getanzt. An dem Tanz nahmen gelegentlich auch Edelfräulein aus Damenstiften teil (43). Wichtiger aber ist wohl noch, daß solche Ereignisse Gelegenheit zu Gesang und Vortrag boten. Jedoch wurde nicht nur zu solchen Gelegenheiten den Dichtern das Wort erteilt. Es gab Höfe, die solche kulturellen Angebote förderten, wie die Höfe der Grafen von Kleve, des Herzog Heinrich des Löwen, des Landgrafen von Thüringen und

besonders der Hof des Königs oder Kaisers (44). Sicher haben selbst Könige und Kaiser wie Heinrich VI. Gedichte angefertigt und vorgetragen oder vortragen lassen (45). Jedoch waren es hauptsächlich Angehörige der Ministerialität, die als Minnesänger und Verfasser von Epen auftraten. Heinrich von Veldeke, Friedrich von Hausen, Heinrich von Morungen, Hartmann von Aue, Wolfram von Eschenbach oder Walter von der Vogelweide, um nur einige zu nennen, sind uns bekannte Namen, deren Lieder und Dichtungen uns zu begeistern vermögen, wenn wir uns erst einmal ihrem Wortschatz und ihren Gedankengängen angenähert haben (46). Aber wir wissen über ihre Herkunft und ihr Leben wenig. Sie stammten – vielleicht bis auf Hausen (47) – aus der Ministerialität, dieser aus der Unfreiheit nach Freiheit strebenden Gruppe, die die aus dem Westen kommenden Ideen aufgriff und selbst neu formte. Sie gestaltete die Idee des Rittertums weiter und schuf eine weltliche Kultur, die es mit der geistlichen aufnehmen konnte. Freilich muß man eingestehen, daß die Werke dieser Männer kulturelle Spitzenprodukte waren, die nicht immer erreicht wurden. Viele adlige Zusammenkünfte entbehrten dieser kulturellen Hochgenüsse und begnügten sich mit der Zurschaustellung der Sonderstellung des Adels im Turniergeschehen. Aber ohne die Überhöhung des adligen Lebens, eingebettet in die Idee vom Rittertum, in der sich Dynastien, Ministeriale und einfache Adlige wiederfinden konnten, hätte es am Publikum für diese kulturellen Leistungen gefehlt. Ohne das Rittertum wäre auch kaum die Bereitschaft vorhanden gewesen, sich solche Dichtungen anzuhören und zu genießen. Es hätte gar nicht die Veranlassung gegeben, derartige Formen der Dichtung aus dem Westen zu übernehmen.

Zu einem gewissen Endstadium gelangte die Idee des Rittertums, als Kaiser Friedrich II. 1232 den Abschluß des Ritterstands proklamierte (48). Fortan sollte nur noch Ritter werden können und zum Ritterstand gehören, dessen Vorfahren diesem Stand angehört hatten. Ritter wurde zu einer Bezeichnung des Geburtsstandes wie Graf, Herzog oder Edelherr. Das aber führte zu einer deutlicheren Abgrenzung der alten edelfreien Familien von solchen, die nicht dazu gehörten, weil sie aus der Unfreiheit, der Ministerialität, hervorgegangen waren oder ihren alten Geburtsstand nicht halten konnten.

Die Vorstellung vom Ritter als dem alle Angehörige des Kriegerstandes einigenden Bandes blieb allerdings eine Fiktion. Es waren nicht alle Ritter gleichgestellt. Es blieben auch weiterhin feine Unterschiede bestehen. Wir haben anlässlich des Kölner Turniers von 1486 darauf hingewiesen (49). In der neueren deutschen Forschung, genannt sei Karl-Heinz Spieß, ist herausgearbeitet worden, daß die Dynastenfamilien, also die alten freien Familien, die sich über den niederen Adel erhoben hatten und meist über große Territorien verfügten und Landesherrschaften ausbauten, keine Heiraten mit dem niederen Adel zuließen. Söhne solcher Dynasten heirateten Töchter aus standesgleichen Familien. In der Regel gaben solche Dynasten ihre Töchter auch keinen Abkömmlingen aus dem niederen Adel zur Ehe (50). Die alte landrechtliche Unterscheidung zwischen frei und unfrei bestand fort, wandelte sich nur wenig und konnte letzten Endes auch durch die umfassendere Vorstellung vom christlichen Ritter nicht aufgehoben werden.

Die ritterliche Gesellschaft wurde von Männern dominiert. Die Dichtungen, besonders die Minnelyrik, die die Frau überhöht (51), hatten mit der Wirklichkeit nur wenig zu tun. Das höfische Frauenbild war und blieb eine Erfindung der Dichter, die mit dem selbst geschaffenen Bild ihr Spiel trieben. Die Zuhörer waren sich dessen auch bewußt (52). Aus anderen Quellen, Eheverträgen, Chroniken, Gerichtsentscheidungen und dergleichen, wissen wir, daß die Tochter von ihrer Familie einem Mann gegeben und mit der Hochzeit in die Munt (53), das heißt den Schutz und die Vormundschaft

ihres Ehemannes, überantwortet wurde. Der Mann erwartete von seiner Ehefrau Gehorsam. Falls sie sich nicht so verhielt, wie ihr Mann es erwartete, konnte er sie auch körperlich strafen, einsperren oder auf andere Weise ihren Eigenwillen zu brechen suchen (54).

Als das Stauferhaus in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts unterging, hatte sich die adlige Gesellschaft im Deutschen Reich gewandelt. Aus der Unfreiheit waren Ministeriale aufgestiegen und hatten sich mit freien Adligen zum niederen Adel zusammengeschlossen. Neben ihnen und von ihnen abgehoben blieben die Dynasten unter sich. Gelang es einer dynastischen Familie nicht, ihren Stand zu wahren, stieg sie in den niederen Adel ab, wofür es zahlreiche Beispiele gibt, oder sie starb aus, weil ihre Söhne keine standesgemäßen Ehepartner mehr fanden. Auch dafür sind zahlreiche Beispiele anzuführen. Das 12. und auch noch 13. Jahrhundert sind geradezu als die Perioden der aussterbenden Geschlechter anzusprechen. Das führte wiederum zur Konzentration der Macht in der Hand weniger Dynastenfamilien. Die Idee des Rittertums einte zwar Dynasten und niederen Adel eine Zeitlang, konnte ihn aber nicht zu einem Stand verschmelzen. Der Stand des Ritters war kein in sich geschlossener homogener Stand und ist es nie geworden.

Jedoch führte die Idee des Rittertums zu einer vorher nicht erreichten Blüte einer ritterlichen weltlichen Kultur, die sich deutlich von einer geistlich geprägten absetzte. Allerdings wurde diese Kultur nur an wenigen Höfen gepflegt und erreichte keineswegs alle Adlige in gleicher Weise. Aber diese Kultur wird doch auch durch Kontakte während der Turniere, anderer Vergnügungen, der Kriegszüge, der Kreuzzüge oder Romreisen bis in die letzten Winkel des Deutschen Reiches vorgedrungen sein und Wirkungen hinterlassen haben, mögen sie auch noch so gering gewesen sein. Diese Wirkungen betrafen aber nur die Männerwelt. Das Verhältnis der Geschlechter zu einander wurde von dem neuen Geist kaum berührt. Die Frau blieb ihrem Mann untertan und hatte ihm zu gehorchen. Trotzdem hatte ein tiefer Wandel das Deutsche Reich in den Jahrhunderten von den Ottonen bis zu den Staufern ergriffen und die adlige Gesellschaft verändert. Sie stellte die Könige und Kaiser nach dem Untergang der Staufer vor neue Probleme.

Bibliographie

- BARBER, Richard & BARKER, *Juliet Tournaments. Jousts, Chivalry and Pageants in the Middle Ages*. Woodbridge, 1989.
- BEUMANN, Helmut. *Zur Entstehung transpersonaler Staatsvorstellungen*. In: Das Königtum, org. por Theodor Mayer (Vorträge und Forschungen 3). Darmstadt, 1969, p. 185 ss.
- BORST, Arno (org.). *Das Rittertum im Mittelalter*. (Wege der Forschung 349). Darmstadt, 1976.
- BRUNNER, Otto. *Land und Herrschaft*. 5. ed.. Wien, 1965.
- BUMKE, Joachim. *Höfische Kultur*. München, 1986 . 2 v.
- DE BOOR, Helmut. *Die höfische Literatur*. 11. ed.. (Geschichte der deutschen Literatur 2). München, 1991.
- Der Sachsenspiegel*. Die Heidelberger Handschrift Cod. Pal. Germ 164. Kommentar und Übersetzung von Walter Koschorrek, neu eingeleitet von Wilfried Werner, Frankfurt am Main, 1989.

- DIESTELKAMP, B. *Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien*. In: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, org. por Hans Patze (Vorträge und Forschungen 13). Sigmaringen, 1970, v.1, p. 74 ss.
- DROEGE, Georg. *Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter*. Bonn, 1969, p. 51 ss.
- ERLANDE-BRANDENBURG, Alain. *Das Herrscherbild im Mittelalter – Erbe oder Aneignung*, in: Krönungen. Könige in Aachen – Geschichte und Mythos, org. por Mario Kramp. Aachen, 2000, v. 1, p. 77 ss.
- FICKER, Julius. *Vom Heerschilde*, Innsbruck, 1862; Reimpresão: Aalen, 1964.
- FLECKENSTEIN, Josef (org.). *Investiturstreit und Reichsverfassung*. (Vorträge und Forschungen 17), Sigmaringen, 1973.
- FLECKENSTEIN, Josef. *Die Entstehung des niederen Adels und das Rittertum*. In: Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, org. por Josef Fleckenstein (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51), Göttingen 1977, p. 17-39.
- FLECKENSTEIN, Josef. *Friedrich Barbarossa und das Rittertum. Zur Bedeutung der großen Mainzer Hoftage von 1184 und 1188*. In: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. Sept. 1971 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/II). Göttingen, 1972, v.2, p. 1023-1041.
- FLECKENSTEIN, Josef, (org.) *Das ritterliche Turnier im Mittelalter*. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 80). Göttingen, 1985.
- FLECKENSTEIN, Josef. *Zum Problem der Schließung des Ritterstandes*. In: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, org. por Helmut Beumann. Köln, Wien, 1974, v. 1, p. 252-271
- FLINK, Klaus. *Territorialbildung und Residenzentwicklung in Kleve*. In: Territorium und Residenz am Niederrhein, org. por Klaus Flink und Wilhelm Janssen (Klever Archiv 14). Kleve, 1993, p. 73 ss
- GANSHOF, François Louis. *Qu'est-ce que la féodalité*. Brüssel, 1944
- GRUNDMANN, Herbert. (org.) *Handbuch der deutschen Geschichte*. 9. ed.. Stuttgart, 1970. V. 1
- HEHL, Ernst-Dieter. *Die Erzbischöfe von Mainz bei Erhebung, Salbung und Krönung des Königs (10. bis 14. Jahrhundert)*, in: Krönungen, v. 1 (cf. Nota 21), p. 97 ss.
- HEINZ, Alexander (org.) *Geschichte der Welfen*. 2. ed.. Essen o. J., p. 36 ss.
- HENN, Volker. *Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen Deutschen Reiches*. Diss. phil. Bonn, München, o. J.
- HIRSCH, Hans. *Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter*. 2. edição com posfácio de Theodor Mayer. Darmstadt, 1958
- JANSSEN, Wilhelm. *Die niederrheinischen Territorien im Spätmittelalter. Politische Geschichte und Verfassungsentwicklung 1300-1500*. In: Rheinische Vierteljahrsblätter 64 (2000), p. 61 ss.
- KEEN, Maurice. *Das Rittertum*. München und Zürich, 1987.
- KRIEGER, Karl-Friedrich. *Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 23), Aalen 1979, p. 34 ss.
- KRÜGER, Sabine. *Das kirchliche Turnierverbot im Mittelalter*. In: Das ritterliche Turnier (cf. Nota 38), p. 401-422.
- LEPPIN, Hartmut. *Untersuchungen zum Leihezwang*. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 105 (1988), p. 239-252
- MAYER, Theodor (org.). *Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen*. (Vorträge und Forschungen 5), Lindau und Konstanz, 1960.

- MILITZER, Klaus. *Turniere in Köln*. In: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 64 (1993), p. 37-59.
- MITTEIS, Heinrich. *Lehnrecht und Staatsgewalt*, Weimar, 1933; Reimpressão: Darmstadt, 1958
- MITTEIS, Heinrich. *Der Staat des hohen Mittelalters*. 8. ed.. Weimar, 1968.
- MITTEIS, Heinrich. *Die deutsche Königswahl*. Darmstadt, 1963.
- ORTH, Elsbet. *Formen und Funktionen der höfischen Rittererhebung*. In: Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur, org. por Josef Fleckenstein (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 100). Göttingen, 1990, p. 128-170.
- PATZE, Hans (org.). *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*. (Vorträge und Forschungen 13-14) Sigmaringen, 1970-1971. 2 v.
- SCHIEFFER, Rudolf. *Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König* (Schriften der Monumenta Germaniae historica 28), Stuttgart, 1981.
- SPIESS, Karl-Heinz. *Ständische Abgrenzung und soziale Differenzierung zwischen Hochadel und Ritteradel im Spätmittelalter*. In: Rheinische Vierteljahrsblätter 56 (1992), p. 181-205;
- _____. *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters* (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Suplemento 111). Stuttgart, 1993.
- THOMAS, Heinz: *Lexikon des Mittelalters*. München und Zürich, 1991, v. 5, p. 1304-1309

Erklärungs – Und Bibliographische Anmerkungen

1. Vgl. die Darstellungen in Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 1, hrsg. von Herbert Grundmann, Stuttgart 1970⁹.
2. Vgl. Heinz Thomas in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München und Zürich 1991, Sp. 1304-1309; Peter Moraw, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, hrsg. von Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl, Georg-Christoph von Unruh, Stuttgart 1983, S. 31 ff.
3. Vgl. die Werke von Heinrich Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, Weimar 1933; Nachdruck: Darmstadt 1958; *Der Staat des hohen Mittelalters*, Weimar 1968⁸.
4. Vgl. beispielsweise Otto Brunner, *Land und Herrschaft*, Wien 1965⁵.
5. François Louis Ganshof, *Qu'est-ce que la féodalité*, Brüssel 1944; deutsch: *Was ist das Lehnswesen?*, Darmstadt 1961. Portugiesische Übersetzung: *Que é o Feudalismo?*, Lissabon 1959 (zitiert wird nach der deutschen Übersetzung). Dazu: *Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen*, hrsg. von Theodor Mayer (Vorträge und Forschungen 5), Lindau und Konstanz 1960. Vgl. auch den Artikel „Lehnrecht“ von Karl-Heinz Spieß in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1725 ff. Dort weitere Artikel zu Begriffen aus dem Lehnrecht.
6. *Der Sachsenspiegel*. Die Heidelberger Handschrift Cod. Pal. Germ 164. Kommentar und Übersetzung von Walter Koschorrek, neu eingeleitet von Wilfried Werner, Frankfurt am Main 1989. Maßgebend sind immer noch die Ausgaben von Karl August Eckhardt: *Sachsenspiegel Landrecht* (Germanenrechte Neue Folge: Land- und Lehnrechtsbücher), Göttingen 1955; *Sachsenspiegel Lehnrecht* (Monumenta Germaniae historica: Fontes iuris Germanici antiqui, nova series 1,2), Göttingen 1956².
7. *Geschichte der Welfen*, hrsg. von Alexander Heinz, Essen o. J.², S. 36 f.
8. Bernhard Diestelkamp in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 5, München und Zürich 1991, Sp. 1808-1811.
9. Hans-Georg Krause in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 5, München und Zürich 1991, Sp. 1857. Dazu Karl-Friedrich Krieger, *Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 23), Aalen 1979, S. 34 ff. Hartmut Leppin, *Untersuchungen zum Leihzwang*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 105 (1988), S. 239-252. Leppin interpretiert den Sachsenspiegel und stellt fest, daß nach dem Sachsenspiegel ein Leihzwang für Fahnenlehen bestanden habe.

10. Sachsenspiegel Lehnrecht (wie Anm. 6), S. 23 Kapitel 4 § 2.
11. Ganshof (wie Anm. 5), S. 25 ff.
12. Vgl. Rudolf Schieffer in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, München und Zürich 1995, Sp. 626-628.
13. Rudolf Schieffer, Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König (Schriften der Monumenta Germaniae historica 28), Stuttgart 1981; Investiturstreit und Reichsverfassung, hrsg. von Josef Fleckenstein (Vorträge und Forschungen 17), Sigmaringen 1973; hier besonders: Peter Clasen, Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte, S. 141 ff. Dazu auch Tilmann Struve in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München und Zürich 1991, Sp. 479-483
14. Julius Ficker, Vom Heerschilde, Innsbruck 1862; Neudruck Aalen 1964; vgl. Krieger (wie Anm. 9), S. 117 ff. Dazu: Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 5, bearb. von Otto Gönnerwein und Wilhelm Weizsäcker, Weimar 1953-1960, Sp. 530-532; Karl-Friedrich Krieger in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, München und Zürich 1989, Sp. 2007 f.
15. Die Schwierigkeit spiegelt sich auch im Lehnrecht Eikes von Repgow wider: Sachsenspiegel Lehnrecht (wie Anm. 6), S. 19 Kapitel 1.
16. Ganz in rechtlichen und verfassungsrechtlichen Kategorien denkend und darin verfangen: Mitteis, Lehnrecht (wie Anm. 3), S. 546 ff.
17. Vgl. etwa Klaus Flink, Territorialbildung und Residenzentwicklung in Kleve, in: Territorium und Residenz am Niederrhein, hrsg. von Klaus Flink und Wilhelm Janssen (Klever Archiv 14), Kleve 1993, S. 73 ff.; Manfred Groten, Zur Entwicklung des Kölner Lehnshofes und der kölnischen Ministerialität im 13. Jahrhundert, in: Der Tag bei Worringen 5. Juni 1288 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 72), Köln Wien 1988, S. 1 ff.
18. Vgl. Ganshof (wie Anm. 5), S. 172 ff. Dagegen B. Diestelkamp, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. 1, hrsg. von Hans Patze (Vorträge und Forschungen 13), Sigmaringen 1970, S. 74 f., der die Aussagen Ganshofs abschwächt, aber kaum zu recht. Es blieb freilich immer auch eine Machtfrage, wer sich durchsetzte. Schließlich waren die Territorialherren im allgemeinen durchsetzungsfähiger, weil sie über größere Machtmittel verfügten, als die von ihnen abhängigen Lehnsleute.
19. Mitteis, Lehnrecht (wie Anm. 3), S. 556 ff.; Ganshof (wie Anm. 5), S. 109 ff. Dazu Volker Henn, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen Deutschen reiches, Diss. phil. Bonn, München o. J.
20. Georg Droege, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, Bonn 1969, S. 51 ff. Vgl. auch Helmut Beumann, Zur Entstehung transpersonaler Staatsvorstellungen, in: Das Königtum, hrsg. von Theodor Mayer (Vorträge und Forschungen 3), Darmstadt 1969, S. 185 ff.
21. Alain Erlande-Brandenburg, Das Herrscherbild im Mittelalter – Erbe oder Aneignung, in: Krönungen. Könige in Aachen – Geschichte und Mythos, hrsg. von Mario Kramp, Bd. 1, Aachen 2000, S. 77 ff.; Ursula Nilgen, Herrscherbild und Herrschergenealogie der Stauferzeit, in: ebd., S. 357 ff.
22. Heinrich Mitteis, Die deutsche Königswahl, Darmstadt 1963. Zuletzt mit anderen Akzenten: Armin Wolf, Die Kurfürsten des Reiches, in: Krönungen, Bd. 1 (wie Anm. 21), S. 87 ff.
23. Ernst-Dieter Hehl, Die Erzbischöfe von Mainz bei Erhebung, Salbung und Krönung des Königs (10. bis 14. Jahrhundert), in: Krönungen, Bd. 1 (wie Anm. 21), S. 97 ff.
24. Vgl. Droege (wie Anm. 20), passim.
25. Hans Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, 2. Auflage mit einem Nachwort von Theodor Mayer, Darmstadt 1958
26. Vgl. beispielsweise Ernst Klebel, Territorialstaat und Lehen, in: Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen (wie Anm. 5), S. 195-228.
27. Zum komplexen Vorgang der Entstehung von Territorien: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hrsg. von Hans Patze, 2 Bände (Vorträge und Forschungen 13-14), Sigmaringen 1970-1971
28. Sachsenspiegel Lehnrecht (wie Anm. 6), S. 19 f. Kapitel 1, 2 § 1-7.
29. Vgl. Karl Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, 2 Bände (Schriften der Monumenta Germaniae historica 10), Stuttgart 1950-1951; vor allem Bd. 1, S. 25 ff.; Bd. 2, S. 602 ff.
30. Vgl. Rudolf Schieffer in: Rheinische Geschichte, Band I,3, Düsseldorf 1983, S. 157 ff.; Wilhelm Janssen, Die niederrheinischen Territorien im Spätmittelalter. Politische Geschichte und Verfassungsentwicklung 1300-1500, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 64 (2000), S. 61 ff.
31. Bosl (wie Anm. 29), Bd. 1, S. 74 ff.; Bd. 2, S. 604 ff.
32. Ebd., Bd. 1, S. 200 ff.
33. Ebd., Bd. 2, S. 590 ff.
34. Maurice Keen, Das Rittertum, München und Zürich 1987. Die englische Originalausgabe: Chivalry, New Haven und London 1984. Dazu Josef Fleckenstein, Die Entstehung des niederen Adels und das Rittertum, in: Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, hrsg. von Josef Fleckenstein (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51), Göttingen

- 1977, S. 17-39. Dazu Das Rittertum im Mittelalter, hrsg. von Arno Borst (Wege der Forschung 349), Darmstadt 1976.
35. Werner Rösener in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, München und Zürich 1995, Sp. 1646 f. Dazu Elsbet Orth, Formen und Funktionen der höfischen Rittererhebung, in: Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur, hrsg. von Josef Fleckenstein (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 100), Göttingen 1990, S. 128-170; Keen (wie Anm. 34), S. 101 ff.
36. Lutz Fenske, Der Knappe: Erziehung und Funktion, in Curialitas (wie Anm. 35), S. 55-127.
37. Josef Fleckenstein, Friedrich Barbarossa und das Rittertum. Zur Bedeutung der großen Mainzer Hoftage von 1184 und 1188, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. Sept. 1971, Bd. 2 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/II), Göttingen 1972, S. 1023-1041; Heinz Wolter, Der Mainzer Hoftag von 1184 als politisches Fest, in: Feste und Feiern im Mittelalter, hrsg. von Detlef Altenburg, Jörg Janut und Hans-Hugo Steinhoff, Sigmaringen 1991, S. 193-199.
38. Das ritterliche Turnier im Mittelalter, hrsg. von Josef Fleckenstein (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 80), Göttingen 1985, mit zahlreichen aufschlußreichen Beiträgen. Dazu Richard Barber & Juliet Barker, Tournaments. Jousts, Chivalry and Pageants in the Middle Ages, Woodbridge 1989, mit zahlreichen Abbildungen.
39. Klaus Militzer, Turniere in Köln, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 64 (1993), S. 37-59; ders., Turniere in Köln, in: Fasciculi Archaeologiae Historicae 8 (1995), S. 55-65.
40. Keen (wie Anm. 34), S. 33 ff.
41. Sabine Krüger, Das kirchliche Turnierverbot im Mittelalter, in: Das ritterliche Turnier (wie Anm. 38), S. 401-422.
42. Zur Bedeutung der Feste beispielsweise: Bernd Schneidmüller, Reichsfürstliches Feiern. Die Welfen und ihre Feste im 13. Jahrhundert, in: Feste und Feiern (wie Anm. 37), S. 165-180.
43. Militzer, Turniere (wie Anm. 39), S. 45 ff.
44. Joachim Bumke, Höfische Kultur, 2 Bde., München 1986, inzwischen 9. Aufl., München 1999; hier besonders: Bd. 2, S. 638 ff.
45. Des Minnesangs Frühling, bearb. von Carl von Kraus, Stuttgart 1962³³, S. 42-44. Dazu Helmut de Boor, Die höfische Literatur, 11. Auflage, bearbeitet von Ursula Henning (Geschichte der deutschen Literatur 2), München 1991, S. 235 f.
46. Vgl. de Boor (wie Anm. 45), S. 39 f., 86 ff., 237 ff., 241 ff., 255 ff., 262 ff., 277 ff.
47. Hausen entstammte wohl dem altfreien Adel: de Boor (wie Anm. 45), S. 241.
48. J.-L.-M. Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici secundi, Band 4,1, Paris 1854, S. 163 f. Dazu Josef Fleckenstein, Zum Problem der Schließung des Ritterstandes, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, hrsg. von Helmut Beumann, Bd. 1, Köln Wien 1974, S. 252-271, besonders S. 267 ff.; Josef Fleckenstein in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, München und Zürich 1995, Sp. 871.
49. Militzer, Turniere (wie Anm. 39), S. 42 f.
50. Karl-Heinz Spieß, Ständische Abgrenzung und soziale Differenzierung zwischen Hochadel und Ritteradel im Spätmittelalter, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 56 (1992), S. 181-205; ders. Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 111), Stuttgart 1993.
51. Vgl. beispielsweise de Boor (wie Anm. 45), S. 201 ff.
52. Bumke, Höfische Kultur (wie Anm. 44), Bd. 2, S. 453 f. Auf die Diskrepanz zwischen Dichtung und Wirklichkeit hat auch Werner Rösener, Die höfische Frau im Hochmittelalter, in: Curialitas (wie Anm. 35), S. 229 f. aufmerksam gemacht.
53. Dazu W. Ogris, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 750-761.
54. Dazu vor allem mit überzeugenden Beispielen: Spieß, Familie (wie Anm. 50), S. 472 f.